

ANLAGE 1:

Vorprüfung gem. Anlage 2 & 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

1a) Beschreibung des Vorhabens

aa) Physischen Merkmale:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, Abrissarbeiten:

Das Plangebiet (Flur 22, Flurstück 20 sowie Flur 22 Flurstück 21 zum Teil) mit einer geplanten Größe von 8.900 m² wird seit Dekaden intensiv als Ackerland genutzt und weist keine Bebauung oder dauerhafte Begrünung auf. Von den 8.900 m² entfallen 5.400 m² auf die Baugrundstücke und 3.500m² auf die Fläche der Ausgleichsmaßnahme.

Auf dem Plangebiet ist die Errichtung von ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern geplant. Die notwendigen Kfz-Einstellplätze müssen auf dem Grundstück nachgewiesen werden, gemäß der Satzung der Gemeinde Ludwigsau. Als Art der baulichen Nutzung (§ 9 I Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO) wird für das Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Es gibt keine anderen bestehenden oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Auf den Grundstücken befindet sich zurzeit keine Vegetation in Form von Hecken, Buschwerk oder Bäumen. Die Fläche wird bislang ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Zur Sicherung der örtlichen Durchführung und Reduzierung überbauter Bereiche ist die Herstellung von mind. 3.500m² der Grundstücksfläche als Grün- bzw. Gartenfläche vorgesehen, so dass die Beanspruchung des Schutzgutes „Boden“ in Abwägung mit der gewünschten städtebaulichen Entwicklung, auf ein notwendiges Maß beschränkt wird.

Zudem sind Laub- und Obstbäume sowie Sträucher und Hecken anzupflanzen. Durch diese Festsetzung soll in dem kleinräumlichen Maßstab des Plangebietes eine verträgliche Integration des Grundstücks in den vorhandenen Siedlungsraum, sowie durch ein Mindestmaß an Durchgrünung, einen positiven Einfluss auf naturschutzfachliche Schutzgüter erreicht werden. Die Angrenzende Grünfläche von ca. 1.450 m² gilt mit dem Biotopwert gleichzeitig auch als Ausgleichsfläche.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Anfallende Abfälle sind ausschließlich Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen (insbesondere Papier und Pappe, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel). Diese werden entsprechend getrennt und in das bestehende Abfall-Entsorgungs-System von Ludwigsau eingebettet.

Das Baugebiet wird an die in der Lerchenstraße vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom und Telekom) Leitungen angeschlossen.

Die qualitative und quantitative Versorgung des Baugebietes mit Trinkwasser ist durch die gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen gewährleistet. Die im Baugebiet anfallenden häuslichen Abwässer werden über den Mischwasserkanal der gemeindlichen Kläranlage zugeleitet.

1.5 **Umweltverschmutzung und Belästigungen:**

Es gibt keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch das Vorhaben.

1.6 **Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen**, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 **verwendete Stoffe und Technologien:**

Übliche Stoffe und Technologien, die zur Errichtung von ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern eingesetzt werden, lassen keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen erwarten.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des **§ 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung**, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des **§ 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:**

Es gibt weder Immissionen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, noch gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die Lichtimmissionen aus dem Gebäude werden durch geschlossene Außen-Jalousien/ Rollläden in den Abend und Nachtstunden vermindert. Die Außenbeleuchtung sind mit Bewegungsmeldern auszustatten. Somit wird die Brenndauer der Lichtquellen auf ein Minimum reduziert.

Durch die Festsetzung des allgemeinen Baugebiets werden keine Konflikte hinsichtlich des Immissionsschutzes, insbesondere des Lärmschutzes gegenüber der benachbarten Bebauung, erwartet.

1.7 **Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:**

Schutzgüter Wasser und Klima/Luft: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten. Oberflächengewässer sind im Plangebiet oder näheren Umfeld nicht vorhanden noch liegt es in dem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Grundwasser: Der Geltungsbereich liegt in der hydrogeologischen Einheit des Mittleren Buntsandteins (außer Sollingfolge) im hydrogeologischen Teilraum Fulda-Werra Bergland und Solling des Raums Mitteldeutscher Buntsandsteine des Großraums Mitteldeutscher Bruchschollendland. Die wasserführenden Schichten bestehen aus sedimentischem Festgestein mit silikatischem Karst-Grundwasserleiter mit einer mäßigen bis geringen Durchlässigkeit (Klasse 12).

Trinkwasserschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

Durch die Oberflächenversiegelung ist eine Reduzierung der Wasserrückhaltefähigkeit und der Grundwasserneubildung gegeben. Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind dennoch nicht zu erwarten. Ebenso wird davon ausgegangen, dass kein Eingriff in oberflächennahe Grundwasserschichten erfolgt. Festsetzungen wie bspw. die Mindestdurchführung des Grundstückes führen zu einer Minderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

bb) **Standort** des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Es wird eine bestehende Fläche von der landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerland) in ein Siedlungsgebiet mit entsprechender Ausgleichsflächen umgewandelt.

In §1a II BauGB wird der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (sog. Bodenschutzklausel) vorgegeben und durch gesetzgeberische Hinweise konkretisiert. Durch die Festsetzung zu Grund- und Geschossfläche sowie zur Zahl der Vollgeschosse wird eine verdichtete Bebauung angestrebt und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt.

Gemäß § 13a II Nr.4 BauGB gelten bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, als zulässig bzw. vor der planerischen Entwicklung erfolgt. Zum Ausgleich der geplanten Bebauungsfläche von 5.400m² wird eine Kompensationsfläche von 3.500 m² mit einer naturnahen Grünanlage angelegt. Nach der Flächenbilanzierung liegt eine für die naturnahe Grünanlage 87500 Biotopwert-Punkten vor und für das aktuelle Ackerland (16 Punkte) 142.400, somit ergibt sich ein Biotopwertdifferenz 54900 von Punkten.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des

Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Auf den Grundstücken befindet sich zurzeit keine Vegetation in Form von Hecken, Buschwerk oder Bäumen. Die Fläche wird bislang ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Zur Sicherung der örtlichen Durchführung und Reduzierung überbauter Bereiche ist die Herstellung von mind. 3.500m² der Grundstücksfläche als Grün- bzw. Gartenfläche vorgesehen, so dass die Beanspruchung des Schutzgutes „Boden“ in Abwägung mit der gewünschten städtebaulichen Entwicklung, auf ein notwendiges Maß beschränkt wird.

Zudem sind Laub- und Obstbäume sowie Sträucher und Hecken anzupflanzen. Durch diese Festsetzung soll in dem kleinräumlichen Maßstab des Plangebietes eine verträgliche Integration des Grundstücks in den vorhandenen Siedlungsraum, sowie durch ein Mindestmaß an Durchgrünung, einen positiven Einfluss auf naturschutzfachliche Schutzgüter erreicht werden. Die Angrenzende Grünfläche von ca. 1.450 m² gilt mit dem Biotopwert gleichzeitig auch als Ausgleichsfläche.

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs.1 Nr. 1,3 und 4 gegenüber besonders geschützten Arten (§7 II Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber streng geschützten Arten (§7 II Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten gelten.

Die Verbotstatbestände von § 44 I BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten
- Nr. 2 das Stören
- Nr. 3 die Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

Für bauliche Planungen besonders relevant ist vor allem § 44 I Nr. 1-3 BNatSchG. Im Planungsgebiet ergeben sich keine Tötungs-, Störungs-, oder Zerstörungstatbestände.

Das Plangebiet wird weit Dekaden als Ackerland genutzt und ganzjährig bestellt. Es bestehen keine Bäume oder Gehölze die durch das Bauvorhaben beseitigt werden müssten. Auch befinden sich auf dem Baugrundstück oder den Nachbargrundstücken weder Gewässer, Tümpel, Wald noch gesetzlich geschützte Biotope.

Darüber hinaus ist durch die landwirtschaftliche Nutzung jegliches Wachstum wildlebender Pflanzen ausgeschlossen. Es sind keine offensichtlichen Artvorkommen auf dem Plangebiet erkennbar. Nist- und Brutstätten sind nicht offensichtlich erkennbar und aufgrund der kontinuierlichen und langzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung auszuschließen.

Aufgrund eines Bestandes von Feldlerchen, wird im direkten Anschluss zum Baugebiet auf ca. 1450m² eine naturnahe Grünfläche zum Rückzugsort ausgewiesen. Folglich wird auch auf die Neuanpflanzung von hohen Bäumen verzichtet, da diese als „Lauerplatz“ für Greifvögel dienen können.

1b) Beschreibung der **Schutzgüter**, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 **Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:**

Es gibt keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.

2.3.2 **Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:**

Es gibt keine Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten.

2.3.3 **Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:**

Es gibt keine Beeinträchtigung von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten.

2.3.4 **Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:**

Es gibt keine Beeinträchtigung von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten.

2.3.5 **Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:**

Es gibt keine Beeinträchtigung von Naturdenkmälern.

2.3.6 **geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:**

Es gibt keine Beeinträchtigung von geschützte Landschaftsbestandteilen, einschließlich Alleen.

2.3.7 **gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:**

Es gibt keine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen.

2.3.8 **Wasserschutzgebiete** nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Es gibt keine Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Es handelt sich nicht um ein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes:

Es handelt sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des Raumordnungsgesetzes.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Es handelt sich weder um ein Gebiet, in dem Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler vorhanden sind, noch um ein Gebiet, das als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden ist.

1c) Beschreibung der möglichen erheblichen **Auswirkungen** auf die betroffenen Schutzgüter. Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

aa) Erwarteten **Rückstände und Emissionen** sowie gegebenenfalls der **Abfallerzeugung**:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Es gibt keine erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Es gibt keine erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:

Es gibt keine erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Es gibt keine erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Es gibt keine erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es gibt keine erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

Es gibt keine erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.

bb) Nutzung der **natürlichen Ressourcen**, insb. **Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen** und biologische **Vielfalt**:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Es gibt keine erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Es gibt keine erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:

Es gibt keine erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Es gibt keine erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Es gibt keine erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es gibt keine erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

Es gibt keine erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorprüfung gemäß UVPG (Umweltverträglichkeits-Prüfungs-Gesetz) sowohl im Allgemeinen als auch im standortbezogenen Teil keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben feststellt. Auf eine umfassende Prüfung gemäß UVPG wird entsprechend verzichtet.

Weitere Punkte (Checkliste, nur für uns zum Prüfen später)

2.

Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung ist den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen. Soweit der Vorhabenträger über Ergebnisse **vorgelagerter Umweltprüfungen** oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens verfügt, sind diese ebenfalls einzubeziehen.

→ **Bodengutachten**

3.

Zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a kann der Vorhabenträger auch eine Beschreibung aller Merkmale des Vorhabens und des Standorts und aller Vorkehrungen vorlegen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen.

→ **Beschreibung Ausgleichsfläche**

4.

Wird eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, können sich die Angaben des Vorhabenträgers in der ersten Stufe auf solche Angaben beschränken, die sich auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien beziehen.